

Badeordnung
für das Strand- und Freibad „Stadtweiher“
der Stadt Leutkirch im Allgäu
vom 1. Juli 2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 1. Juli 2024 die nachfolgend aufgeführte Badeordnung für das Strand- und Freibad „Stadtweiher“ beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Strand- und Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Leutkirch im Allgäu. Es dient der Gesunderhaltung, Entspannung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
2. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und gilt für die gesamte Freibadanlage.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und Badebetreiber ist privatrechtlich.
4. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades anerkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen schriftlichen oder mündlichen Anordnungen.
5. Die Badeordnung wird durch Aushang am Freibad veröffentlicht.

II. Zutritt

1. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann gestattet (Ausnahmen siehe Ziff. 3).
2. Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Person (Mindestalter 18 Jahre) gestattet. Das gleiche gilt für Personen, die zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen neigen, sowie für Menschen mit Beeinträchtigung und Blinde, wenn sie auf eine Begleitung angewiesen sind.
3. Keinen Zutritt haben:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde.
4. Die Benutzung des Bades kann aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Bei ungünstiger Witterung kann das Bad vorübergehend oder für längere Zeit geschlossen werden. Soweit Teile der Anlage vorübergehend ganz oder teilweise einem berechtigten Personenkreis zugewiesen sind, besteht kein Anspruch auf Benutzung dieser Teile durch die Allgemeinheit. Ein Anspruch

auf Minderung oder Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.

III. Öffnungszeiten, Badezeit und Kassenschluss

1. Die Öffnungszeiten und Abweichungen hiervon werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am Eingang des Bades durch Aushang bekannt gegeben.
2. Die Badezeit ist nicht beschränkt.
3. Eine halbe Stunde vor Ende der üblichen Öffnungszeiten werden keine Badegäste mehr eingelassen.
4. Bis zum Ende der Öffnungszeiten haben sämtliche Badegäste das Bad zu verlassen.
5. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für weitere Besuche gesperrt werden.

IV. Eintrittskarten

1. Die Eintrittspreise und sonstigen Entgelte werden in einem besonderen Badetarif festgesetzt. Sie werden am Eingang des Bades durch Aushang bekannt gegeben.
2. Der Eintritt zum Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder sonstigem Berechtigungsausweis zulässig. Die Saisonkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar. Missbräuchlich benutzte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen.
3. Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades.
4. Der Preis für gelöste, aber nicht genutzte Karten wird nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet, mit Ausnahme von Jahreskarten.

V. Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Dies beinhaltet auch, dass Unterhosen unter den Badehosen nicht erlaubt sind. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal.
2. Zur Vermeidung von Verunreinigungen haben Kleinkinder im Wasser Badebekleidung zu tragen. Das Nacktbaden ist nicht erlaubt.

VI. Badbenutzung

A – Allgemeines

1. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand, Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.

2. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Verunreinigungen und Schäden sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden.
3. Die Benutzung der Duschen ist zeitlich auf das Notwendige zu beschränken. Die Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Die Becken dürfen nur über die Durchschreitbecken und Duschen betreten werden. Der Umgang am Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Vor der Benutzung des Beckens hat der Badegast eine Körperreinigung vorzunehmen.
6. Die kostenfreien Garderobenschränke und Wertschließfächer dürfen nur am jeweiligen Betriebstag benutzt werden. Nach Betriebsschluss werden nicht geöffnete Schränke vom Badepersonal geöffnet, der Inhalt entnommen und als Fundsache behandelt.
7. Nicht gestattet ist:
 - a) Herumtoben, Lärmen, Pfeifen sowie das Spielen von Musikinstrumenten. Rundfunk-, Fernsehgeräte, Kassettenrecorder, CD-Player und ähnliches dürfen nur mit Kopfhörer betrieben werden. Andere Badegäste dürfen dadurch nicht gestört werden.
 - b) das Rauchen im Sanitär-, Umkleidebereich
 - c) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
 - d) das Verwenden von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln in den Becken und im Stadtweiher
 - e) das Wegwerfen von Abfällen aller Art
 - f) das Verunreinigen des Badewassers
 - g) das Mitbringen von Tieren
 - h) Zelte aufzuschlagen und Feuer- oder Kochstellen anzulegen
 - i) das Entfernen von Haaren und Nägeln in den Duschen und den Umkleidekabinen
 - j) im Becken und am Beckenrand Getränke oder Esswaren mitzunehmen bzw. zu verzehren
 - k) das Mitbringen von Alkohol, Shishas und anderen Betäubungsmitteln.

B – Sicherheit

1. Inline-Skates, Skateboards, Roller u.ä. dürfen innerhalb des Freibads nicht benutzt werden.
2. Im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich dürfen keine Behälter aus Glas (Flaschen usw.) benutzt werden.
3. Ball- und Wurfspiele sind außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze nicht erlaubt. Das Fußballspielen kann vom Aufsichtspersonal untersagt werden.

4. Bei aufziehendem Gewitter ist das Baden im Stadtweiher und in den Badebecken verboten.
5. Das Planschbecken ist grundsätzlich Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr vorbehalten.
6. Nichtschwimmer und Kleinkinder dürfen nur die für sie bestimmten Becken bzw. Bereiche des Stadtweihers benutzen. Die Benutzung von Schwimmhilfen ist in den Schwimmerbereichen nicht erlaubt.
7. Die Benutzung von Spielbällen, Schwimfflossen und ähnlichem im Schwimmbecken kann vom Aufsichtspersonal untersagt werden, sofern der Badebetrieb dadurch gestört wird. Dies gilt auch für Surfbretter und ähnliches im Stadtweiher.
8. Die Sprunganlagen dürfen nur zu den vom Aufsichtspersonal freigegebenen Zeiten benutzt werden. Das Springen erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Springer hat sich vor dem Sprung sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung hat der Springer den Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten, solange die Sprunganlage benutzt wird. Das Sprungbrett darf jeweils nur von einer Person betreten werden. Längeres Wippen ist auf dem Sprungbrett nicht zulässig.
9. Das Unterschwimmen der Floße und der Stege ist verboten.
10. Die Benutzung der Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Sie dürfen nur in der vorgeschriebenen Körperhaltung benutzt werden. Der Auslaufbereich ist für die Nachfolgenden sofort freizumachen. Die Benutzung der Rutsche im Nichtschwimmerbecken ist Kindern bis 6 Jahren nur mit einer erwachsenen Begleitperson erlaubt.
11. Das Rennen und Fangen um den Beckenrand oder auf den Flößen ist verboten.
12. Andere unterzutauchen oder vom Beckenrand bzw. den Stegen ins Wasser zu stoßen, ist nicht erlaubt. Kopfsprünge sind im Nichtschwimmerbereich nicht erlaubt. Ebenso ist das Springen vom seitlichen Beckenrand sowohl im Schwimmer- als auch im Nichtschwimmerbecken nicht erlaubt.

VII. Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung der Badeordnung. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Der Betriebsleiter oder sein Vertreter ist befugt, Personen, die sich trotz Mahnung nicht an die Bestimmungen der Badeordnung halten oder Anweisungen nicht nachkommen, ohne Anspruch auf Erstattung der Badegebühr aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs und Hausverbot nach sich ziehen.
2. Bei der Benutzung des Bades durch Schulklassen, Vereine und sonstige Benutzergruppen ist der Lehrer bzw. der Vereins- oder

Übungsleiter für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Ihm obliegt auch die Aufsichtspflicht.

3. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr liegt die Aufsichtspflicht im Planschbecken bei der Begleitperson.
4. Der beaufsichtigte Badebereich im Stadtweiher ist durch schwimmende Abgrenzungen und Bojen gekennzeichnet.

VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal oder die Betriebsleitung entgegen. Soweit möglich, wird sofort Abhilfe geleistet.
2. Auf dem Stadtweiher darf grundsätzlich nicht gesurft oder mit Booten gefahren werden. Dies gilt nicht für Schlauchboote (ohne Motor). Für das Einbringen der Schlauchboote ist die im Badetarif festgesetzte Gebühr zu entrichten. Die Bootbenutzer haben darauf zu achten, dass Schwimmer nicht gefährdet werden. Der Strandbereich ist möglichst zu meiden.
3. Fundgegenstände sind an der Kasse bzw. an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
4. Das gewerbliche Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art sowie das gewerbliche Fotografieren auf dem Betriebsgrundstück ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung erlaubt.
5. Die Erteilung von professionellem (auch nicht gewerblichem) Schwimmunterricht, Training oder Animation ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zu festgelegten Zeiten gestattet. Die spontane Nutzung der Becken durch Privatbesucher o. gewerbliche für Gruppenkurse oder Trainingsgruppen ist nicht erlaubt.
6. Die Belange des Umweltschutzes, z. B. Wasserverbrauch beim Duschen, Abfalltrennung und ähnliches, sind zu berücksichtigen.
7. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen und gekennzeichneten Flächen zulässig.

IX. Haftung des Benutzers gegenüber der Stadt

1. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung, Beschädigung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Verlust entliehener Sachen haftet der Badegast für den Schaden.
2. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel-, Sprung-, Rutschenanlagen und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

X. Haftung der Stadt gegenüber dem Benutzer

1. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.
2. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen (auch Wertsachen) übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Sachen, die in Pfand- und Leihgarderobenschränken oder Wertsachenfächern untergebracht sind.
4. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge übernimmt die Stadt keine Haftung.

XI. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 19. Mai 2014 beschlossene Badeordnung außer Kraft.

Leutkirch im Allgäu, den 1. Juli 2024

gezeichnet

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister